

# EINWOHNERRAT BRUGG

## PROTOKOLL

der Sitzung des Einwohnerrates  
vom 15. November 2019, 19.00 Uhr, im Rathaussaal

\* \* \*

### Traktanden:

1. Gesamtrevision Nutzungsplanung
2. Erlass des Altstadtreglementes

\* \* \*

Vorsitz: Stefan Baumann, Präsident  
Aktuar: Yvonne Brescianini, Stadtschreiber  
Stimmenzähler: Samuel Moor und Hanspeter Stalder

\* \* \*

Präsenz: Es sind 46 Mitglieder anwesend. Entschuldigt haben sich die Damen Doris Erhard und Nathalie Zulauf sowie die Herren Walter Brander und Urs Keller. Herr Adriaan Kerkhoven ist ab 19:35 Uhr anwesend.

\* \* \*

## Traktandum 1: Gesamtrevision Nutzungsplanung

---

Der Präsident: Ich begrüsse den Rat zur Sondersitzung zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung und zum Erlass des Altstadtreglements. Ich begrüsse insbesondere Frau Gemeindegammann Angela Lunginovic und Herrn Gemeinderat Valentin Trentin aus Schinznach-Bad sowie Frau Vizepräsidentin Rosi Magon aus Windisch.

Am 25. Januar 2019 beschloss der Rat, für die Beratung der Revision der Nutzungsplanung und des Altstadtreglements eine Spezialkommission einzusetzen. In der Folge wurden die Mitglieder dieser Kommission gewählt und am 31. Januar 2019 die konstituierende Sitzung durchgeführt. Zweck dieser Spezialkommission war die Vorberatung dieser Geschäfte und die Bündelung der Fraktionsmeinungen mit dem Ziel, Zeit bei der Beratung durch den Rat einzusparen.

Das heutige Vorgehen ist wie folgt: Das Reglement wird paragraphenweise behandelt. Die Mehrheitsanträge werden durch den Präsidenten der Spezialkommission, Herrn Titus Meier, gestellt. Minderheitsanträge müssen von den jeweiligen Urhebern gestellt werden. Rückweisungsanträge können wesentlich oder unwesentlich sein. Unwesentliche Anträge betreffen beispielsweise ungenaue Zonengrenzen oder sprachliche Präzisierungen beziehungsweise redaktionelle Änderungen. Alle anderen Anträge gelten als wesentlich; namentlich, wenn grundsätzliche Elemente der Planung in Frage gestellt werden.

Der Rat stimmt darüber ab, ob ein während der Sitzung gestellter Rückweisungsantrag entgegen genommen wird oder nicht. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Paragraphen werden sie einander nicht gegenübergestellt. Es wird lediglich über die Rückweisung des Paragraphen abgestimmt. Zum Schluss der Beratung erfolgt die Abstimmung über den unbestrittenen Teil der Bau- und Nutzungsordnung (BNO).

Beim Altstadtreglement kann der Rat im Gegensatz dazu Änderungen direkt beschliessen.

Frau Stadtmann Barbara Horlacher: Vor rund einem Jahr behandelte der Einwohnerrat Windisch die revidierte Bau- und Nutzungsordnung. Rosi Magon, Vizepräsidentin der Gemeinde Windisch und die für die Planung in Windisch zuständige Gemeinderätin, wählte damals für die Vorstellung des Projekts das Bild eines Marathons. Dieses Bild scheint mir treffend. Der Prozess dauerte lange, die gemeindeübergreifende Revision der Bau- und Nutzungsordnung beschäftigte die Gemeinden seit dem Jahr 2012. Der Prozess war nicht nur lang, sondern auch komplex. Die beiden Exekutiven mussten immer wieder verschiedene

Ansprüche und Interessen gegeneinander abwägen und Entscheide im Sinne des Ganzen treffen. Diese Interessenabwägung erfolgte, unterstützt von den Verantwortlichen des Planungsbüros, mit grosser Sorgfalt. Ich bin überzeugt, dass das dem Rat heute vorliegende Ergebnis ein ausgewogenes Planungsinstrument ist, welches die Rahmenbedingungen setzt, um den Raum Brugg-Windisch als Wohnort mit hoher Lebensqualität, als regionales Kultur- und Bildungszentrum und als Wirtschaftsstandort zu stärken und zukunftsgerichtet weiter zu entwickeln. Die Planung entspricht den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben, insbesondere jenen des Raumplanungsgesetzes zur haushälterischen Nutzung des Bodens. Vor der Beratung gebe ich noch einige formelle Hinweise. Die Änderungen der Vorlage gegenüber der öffentlichen Auflage sind in der "Ergänzung zum Planungsbericht" festgehalten, sie ist integraler Bestandteil der Vorlage. Der Bericht beinhaltet ebenfalls die vom Stadtrat verabschiedeten Änderungen: Am 22. Januar 2019 beschloss der Stadtrat auf Antrag der Landschaftskommission eine Ergänzung der Naturobjekte gemäss § 44 BNO, und am 25. September 2019 nahm der Stadtrat aufgrund der Beratungen der Spezialkommission verschiedene redaktionelle Anpassungen vor.

Ein Wort zum Umgang mit überwiesenen Rückweisungsanträgen. Die Begründungen des Rats, die zur Rückweisung führen, sind für den Stadtrat nicht bindend. Sie dienen ihm aber bei der Behandlung der Rückweisung und bei der Ausarbeitung eines neuen Vorschlags, der dem Rat wieder vorgelegt wird. Die Erfahrung aus Windisch und anderen Gemeinden zeigt, dass es mindestens ein Jahr dauern wird, bis zurückgewiesene Teile dem Rat wieder unterbreitet werden können.

Man sagt, der letzte Kilometer des Marathons sei der härteste. Bezogen auf den Prozess der Revision Nutzungsplanung passt dieser Vergleich ebenfalls. Er ist jetzt auf diesem letzten Kilometer. Alle Beteiligten sind erschöpft, dennoch müssen noch einmal die ganze Konzentration und alle Kräfte aufgeboren werden, um das Ziel zu erreichen. Es ist ein wichtiger Kilometer, aber er entscheidet nicht darüber, ob der Marathonläufer das Rennen an der Spitze, im Mittelfeld oder am Ende der Rangliste abschliessen wird. Dafür geben die zuvor gelaufenen 41 Kilometer und jene, die zur Vorbereitung des Marathons absolviert wurden, den Ausschlag.

In diesem Sinn bitte ich den Rat, die richtige Flughöhe zu halten, sich nicht in Details und Partikularinteressen zu verzetteln und das Geschäft mit Blick auf das Ganze zu beraten.

Der Präsident: Wir beginnen die Beratung mit allgemeinen Bemerkungen zur Bau- und Nutzungsordnung.

Herr Titus Meier, Präsident der Spezialkommission: Mittlerweile sind sieben Jahre vergangen, seit der Rat erstmals einen Kredit sprach, der den ganzen Prozess in Gang setzte. Zufälligerweise brauchte es auch sieben Sitzungen der Spezialkommission. Die Zahl Sieben scheint es in sich zu haben.

Seit Anfang Jahr liegt uns der Entwurf des Stadtrats vor. Die Spezialkommission prüfte die Vorlage, stellte viele Fragen, diskutierte, versuchte einen Konsens zu finden, lauschte den jeweiligen Standpunkten und machte sich Gedanken über die Hintergründe jedes Antrags. Sie kam zum Schluss, dass es die eine oder andere Korrektur braucht. Sie sind im Bericht als Rückweisungsanträge aufgeführt. Diese Rückweisungsanträge sind nicht als Kritik am Stadtrat zu verstehen. Die Mitglieder der Kommission hatten einen anderen Zugang zu dieser Materie, betrachteten das eine oder andere aus einem anderen Blickwinkel und nahmen vielleicht auch eine andere Gewichtung vor. Dies muss in einem demokratischen Prozess Platz haben. Der Stadtrat legt einen Vorschlag vor, es ist aber schlussendlich der Rat, der darüber beschliesst. Genehmigt wird die Revision vom Regierungsrat, aber beschlossen wird sie vom Einwohnerrat. Wird später Kritik an der Revision geäußert, so richtet sie sich an den Einwohnerrat.

Es ist heute Abend an uns, das vorliegende Werk zu einem Ende zu bringen, die Anträge auszumehren, die BNO zu beraten und den Auftrag wahrzunehmen, den die Ratsmitglieder von den Stimmberechtigten erhalten haben. Die Mitglieder des Einwohnerrats sind zuständig und haben die Kompetenz zum Erlass der BNO.

Es zeigte sich in der Kommission, dass in wesentlichen Fragen zwei grundsätzliche Haltungen aufeinander prallen. Auf der einen Seite jene, die ein klares Ziel vor Augen haben und möglichst viele Details regeln wollen, damit dieses Ziel erreicht wird. Auf der anderen Seite möglicherweise das gleiche Ziel, aber ein anderer Ansatz, um es zu erreichen: Es muss nicht alles vorgegeben werden, denn je mehr geregelt wird, desto mehr Spezialfälle werden nicht berücksichtigt. Deshalb sollte die Planung offener gestaltet und bei der Umsetzung dafür gesorgt werden, dass es in die richtige Richtung geht. Diese Bruchlinie wird voraussichtlich auch heute im Rat sichtbar werden. Wie viel Planung braucht es und wie viele Freiheiten sind möglich? Je nach Standpunkt wird dies unterschiedlich beurteilt.

Die Spezialkommission war etwas erstaunt, dass der Stadtrat keinen ihrer grösseren Rückweisungsanträge entgegen nahm. Wir hoffen, dass heute der eine oder andere mit einer Ratsmehrheit ins Ziel gebracht werden kann.

Die Spezialkommission stellt Rückweisungsanträge. Wenn ein Paragraph zurückgewiesen wird, wird der Stadtrat diesen in einer späteren Lesung dem Rat noch einmal vorlegen.

Dementsprechend ist es wichtig, dass die Anträge begründet werden. Die Begründung ist wichtiger als der genaue Wortlaut des Antrags, denn dieser kann sich noch ändern. In der Spezialkommission haben wir festgestellt, dass es recht enge Rahmenbedingungen für die BNO gibt. An erster Stelle steht das eidgenössische Raumplanungsgesetz, aber auch das kantonale Baugesetz und weitere Vorschriften beeinflussen die Ausgestaltung der BNO. Es gibt viele Bereiche, die wir vielleicht anders lösen würden, bei denen uns aber durch die übergeordnete Gesetzgebung die Hände gebunden sind. Damit müssen wir leben.

Schliesslich ist es mir wichtig, meinen Kommissionsmitgliedern zu danken, die während mehrerer Monate intensiv und engagiert an diesem Thema gearbeitet und immer wieder mit ihren Fraktionen Rücksprache gehalten haben. Ein Dank geht auch an die Verwaltung, die auf unsere nicht immer ganz einfachen und komplexen Fragen Antworten finden musste, die uns zufrieden stellten. Danke auch dem Stadtrat, der den Prozess begleitet und akzeptiert hat, dass wir ein anderes Verfahren gewählt haben als Windisch und deshalb mit der Abstimmung später dran sind. Schliesslich danke ich auch dem Ratspräsidenten und dem Stadtschreiber für die Vorbereitung dieser Sitzung.

Frau Barbara Geissmann: Ich spreche im Namen der CVP. Mit dem vorliegenden Entwurf liegt uns eine ausgewogene und zukunftsorientierte BNO vor, die den Planungsgrundsätzen des Raumplanungsgesetzes entspricht. Unter anderem sind dies Verdichtung im urbanen Raum und Zurückhaltung beim Überbauen der grünen Wiese. Sorge tragen zur Natur, sie aber gleichzeitig erlebbar machen. Hinter diesen Grundsätzen steht die CVP, und deshalb freut es uns, dass sie tatsächlich mehrheitlich im ganzen Entwurf der BNO spürbar sind. Die CVP würdigt die grosse Arbeit, die in diesem Entwurf steckt. Wir danken allen Beteiligten, insbesondere der Abteilung Planung und Bau mit dem Abteilungsleiter Stefan Hein und der Stadtplanerin Bigna Lüthy, den Vertretern des Stadtrats sowohl dieser als auch der vorhergehenden Amtsperiode, der Firma Metron, vertreten durch Barbara Gloor, der Denkmalpflege und dem Heimatschutz für ihr tatkräftiges Mitwirken.

Ich möchte bereits an dieser Stelle auf einige spezifische Punkte eingehen, die unsere Haltung widerspiegeln. Dies mit dem Ziel, danach etwas zügiger durch die einzelnen Abstimmungen zu kommen. Deshalb spreche ich jetzt etwas länger, dafür halten wir uns nachher zurück.

Die CVP will eine Stadt, in der es schön ist zu wohnen, in der man zu Fuss oder mit dem Fahrrad einkaufen und zum Bahnhof gelangen kann, in der es viel Wohnraum im Zentrum gibt und nicht nur in der Peripherie, in der überall genügend Grünflächen zur Erholung und

für Freizeitaktivitäten für Jung und Alt zur Verfügung stehen. Deshalb steht die CVP voll und ganz hinter der Verdichtung in der Stadt Brugg, auch oder insbesondere nach oben. Genau dies ermöglicht es nämlich, weiterhin eine grüne Stadt zu bleiben. Wir wollen möglichst keine weitläufigen Beton- und Asphaltwüsten ohne grüne Auflockerung; sie sind schlecht für die Umwelt und fürs Auge. Deshalb sind wir dafür, die Ausnutzungs- und Grünflächenziffern wie geplant beizubehalten und strikt dagegen, dass Grünflächen durch Abgaben kompensiert werden können. Einzig bei der Zone für öffentliche Anlagen und Bauten können wir uns vorstellen, an dieser Ziffer zu schrauben – allerdings nach oben. Die Stadt Brugg soll auch hier mit gutem Beispiel voran gehen.

Die CVP erachtet die meisten Paragraphen dieser BNO mit einer Ausnahme als sinnvoll und zweckmässig. Einen Antrag zur Erstellung von Wintergärten unter Umgehung der maximalen Ausnutzungsnummer wird deshalb die Mehrheit der CVP-Fraktion ablehnen. Die potenziellen Hochhauszonen sind sinnvoll ausgewählt, und wir sind überzeugt, dass mit obligatorischem Wettbewerb und Gestaltungsplan ausreichend sichergestellt wird, dass weder Auge noch Natur zu kurz kommen. Zugunsten der Vielfalt und im Hinblick auf den geplanten Ausbau des öffentlichen Verkehrs und der Velowege sind wir der Meinung, dass dem autoarmen Wohnen auch in Lauffohr und in Umiken grundsätzlich Nichts im Weg steht.

A propos Velo. Jeder kennt das Gefühl eines nassen Sattels und weiss, wie umständlich es ist, wenn das Fahrrad im Keller steht. Man nutzt es dann einfach viel weniger. Die CVP stimmt deshalb gegen den Mehrheitsantrag, der verlangt, dass Velo-Abstellplätze nicht gedeckt sein müssen.

Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Naturschutzzone am Bruggerberg auch in Zukunft für den Reb- und Obstbau und für Gärten genutzt werden darf. Diese Grünfläche war bis vor 100 Jahren ein grosser Rebberg und ist nur deshalb überhaupt eine Grünfläche und nicht einfach Wald. Einer Neukreation einer spezifischen Naturschutzzone am Bruggerberg stehen wir dennoch kritisch gegenüber und tendieren zum Status Quo. Zum einen sind wir nicht gänzlich von der Wirkung dieses Antrags überzeugt und wollen keine schlafenden Hunde wecken, zum anderen gehen wir davon aus, dass der Stadtrat das aktuelle Reglement, welches derartige Nutzungen erlaubt, auch in Zukunft beibehalten wird. Es ist ein Reglement, das mit diversen Naturschutzorganisationen sowie dem Kanton ausgehandelt worden ist und akzeptiert wird.

Die CVP ist gegen die Aufnahme der Bäume beim Lindenplatz in das Inventar der Naturobjekte im Hinblick auf eine potenzielle Begegnungszone und weil dem Platz eine Neugestaltung gut täte, und gegen die Aufnahme der Bäume bei der Kirche, weil sie auf Privatgrund

stehen. Bei den Bauten, die unter kommunalen Schutz gestellt werden sollen, besteht keine Einigkeit, einzig die Aufnahme des Hofes Finsterwald lehnen wir geschlossen ab. In diesem Punkt folgen wir der kantonalen Denkmalpflege und sehen in dem Hof kein schützenswertes Objekt.

Als Kommissionsmitglied weiss ich jetzt sehr viel – bin aber trotzdem keine Expertin. Ich behaupte, dass wir alle keine Experten sind. Darum ist die CVP der Ansicht, dass es nicht Sinn und Zweck sein kann, jeden einzelnen Paragraphen noch einmal abzuändern. Vielmehr muss der Rat genau dort ansetzen, wo die jetzige Fassung unverständlich ist oder wo sie unserer Überzeugung wirklich widerspricht. Zweck einer Spezialkommission ist unserer Meinung nach, die Haltung der Parteien und das Expertenwissen zu verbinden und innerhalb der Kommission herauszufiltern, wo Mehrheiten geschaffen werden können. Die CVP findet es deshalb bedauerlich, dass fast keine Minderheitsanträge zurückgezogen worden sind. Und noch mehr erstaunt es uns, dass im Nachhinein wieder jede Partei ihre eigenen Brötchen backt und mit ganzen Listen von weiteren Anträgen daherkommt. Die Schaffung der neuen BNO war ein langer Prozess, der nun zum Abschluss kommt oder zumindest kommen sollte. Nicht zuletzt sorgt die Beschlussfassung über die BNO für Planungssicherheit bei den Grundeigentümern. Sie wollen wissen, woran sie sind. Mit jedem Rückweisungsantrag verzögert der Rat, was in einem bereits jetzt mehrjährigen und breit abgestützten Prozess erarbeitet worden ist.

Die CVP wird in der Schlussabstimmung der BNO zustimmen.

Frau Franziska Rabenschlag: Die SP empfand das gesamte Vorgehen zur BNO-Revision mit der Partizipation der Bevölkerung und der Einrichtung einer Spezialkommission als sehr gelungen. Pascal Ammann und ich vertraten die SP in der Spezialkommission und gewannen den Eindruck, es werde über die Parteigrenzen hinaus engagiert, sachlich und konstruktiv diskutiert. Die SP dankt deshalb vor allem dem Präsidenten der Spezialkommission, Titus Meier, aber auch der Verwaltung, welche die Kommission begleitete und sich um den Beizug von Fachpersonen kümmerte.

Diese Partizipation und Mitwirkung war für die SP besonders wichtig. Aus diesem Grund werden wir § 7 zurückweisen. Die Fraktion ist nicht geschlossen gegen Hochhäuser, aber wir sind uns einig, dass dieses Thema in Zusammenarbeit mit Windisch angegangen werden muss.

Frau Silvia Kistler: Mit dem Marathon bin ich nicht vertraut, aber mit dem Reitsport. Dort entscheiden die letzten Sekunden, denn die Fehler passieren dann, wenn man sich schon im Ziel wähnt.

Die FDP erachtet es als wichtig, dass auch heute Abend engagiert diskutiert wird. Wir anerkennen die grosse Arbeit von allen Beteiligten, dem Stadtrat, der Stadtverwaltung, dem beauftragten Planungsbüro Metron, und wir danken dafür. Die Bau- und Nutzungsordnung erlässt aber das Volk beziehungsweise der Einwohnerrat. Es ist unsere Aufgabe, darüber zu befinden.

Wir danken der Spezialkommission, dank deren Arbeit eine vertiefte Auseinandersetzung möglich war und dank der das Geschäft nicht an einem Abend im Rat abgehandelt werden muss.

Seit den initiierenden Foren sind sechs Jahre vergangen. Wir fragten uns heute, ob das vorliegende Werk die gesteckten Ziele einer qualitativen Innenverdichtung und einer Entwicklung von hoher städtebaulicher urbaner Qualität ermöglicht. Dies sind Begriffe mit Interpretationsbedarf. Die Berechnungsgrundlagen von Einwohnerkapazitäten und -dichten konnten wir nicht nachvollziehen. Eine weitere Frage ist auch, inwiefern das gemeinsame Vorgehen mit Windisch zum Erfolgsmodell wurde. Gibt es vergleichbare Zonen, die gleich behandelt werden? Ist die Planung nicht aufwändiger und teurer geworden?

Der FDP fehlt teilweise der rote Faden. Er ist sichtbar bei den Einschränkungen beim Individualverkehr, bei den Belastungen für die Bauherrschaft mit Gutachten und Konzepten bezüglich Geschosshöhen, Arbeitszonen, Grünflächenziffern et cetera. Man gewinnt den Eindruck, dass in Brugg zukünftig nur noch gewohnt werden soll – eine Rückkehr zum früher viel beklagten Schlafstädtchen. Es fehlen Anreize zur Ansiedelung von Arbeitsplätzen, ob in Handels- und Dienstleistungsbetrieben oder in Werkstätten. Entspricht hohe Qualität bei der städtebaulichen Entwicklung Begrenzung und Verhinderung? Diese BNO soll für die nächsten 20 Jahre bestehen. In dieser Zeit wird es neue Formen der Fortbewegung geben. Warum wird das Gewicht dennoch auf den Individualverkehr gelegt?

Bauen soll Freude machen. Nun liegt ein Werk vor, welches dem Bauwilligen das Vorhaben nicht vereinfacht, sondern den Beizug von Fachleuten für die Erstellung von Gutachten und Konzepten erfordert, und dies auf eigene Kosten. Eine löbliche Ausnahme ist der Mehrheitsantrag der Spezialkommission zum Altstadtreglement, der vom Stadtrat entgegen genommen worden ist. Für die Beratung und Hilfestellung bei Baugesuchen wird die Abteilung Planung und Bau bestimmt zusätzliche Stellenprozente benötigen. Wenn dafür die Baugesuche schneller abgewickelt werden können, hat es natürlich auch einen Vorteil.

Die Vorschriften für die Besitzer von privaten Liegenschaften, etwa keine Einfamilienhäuser mehr in den Wohnzonen 2 und 3, Verdoppelung der Grünflächenziffer und so weiter geben Anlass zur Sorge, dass Brugg für gute Steuerzahler nicht mehr attraktiv sein wird.

Positiv zu erwähnen ist wiederum, dass Brugg und Umiken künftig über eine gemeinsame Bauordnung verfügen.

Zum Prozess auf Seite 5 im Bericht und Antrag des Stadtrats betreffend Gesamtrevision Nutzungsplanung, der vorhin lobend erwähnt wurde, muss doch festgehalten werden, dass die demokratischen Rechte im Planungsprozess durch das Geheimhaltungsversprechen, welches die Delegierten der Begleitgruppe Nupla einhalten mussten, eingeschränkt wurden. Sie durften das Thema dadurch nicht mit ihrer Fraktion und den Parteimitgliedern besprechen. Die Einwendungsverhandlungen wurden grösstenteils zur Farce, weil zum Ende fast jeder Verhandlung festgestellt wurde, dass der Einwohnerrat entscheiden müsse. Nur sieht der Rat die Akten nicht und ist bei der Verhandlung nicht anwesend, er kennt die Hintergründe nicht.

Die Arbeit der Spezialkommission wurde etwas blockiert, weil der Stadtrat die Mehrheitsanträge grundsätzlich ablehnte. Einzige Ausnahme ist der erwähnte Antrag zum Altstadtreglement.

Die FDP wird zu einzelnen Positionen Rückweisungsanträge stellen. Der Ausgang dieser Abstimmungen wird darüber entscheiden, ob sie bei der Schlussabstimmung zustimmt.

*--- Herr Adriaan Kerkhoven ist zur Sitzung gestossen. ---*

Herr Thomas Gremminger: Für die Grünen sind die vorliegende Nutzungsplanung, die BNO und das Altstadtreglement insgesamt ein gelungenes Planungswerk. Wir würden ihm nach seiner langen Entstehungsgeschichte einen schnellen und wertschätzenden Abschluss gönnen.

Das Werk wurde vom Kanton in seinem abschliessenden Vorprüfungsbericht explizit gelobt, vor allem die gemeinsame Herangehensweise mit Windisch. Auch der partizipative Prozess und die Erarbeitung von verschiedenen Grundlagen wie das NLEK, das Hochhauskonzept, das Entwicklungskonzept Zurzacherstrasse und das Grundlagenpapier zum Altstadtreglement sind nicht selbstverständlich im Planungsprozess einer Gemeinde. Persönlich halte ich vor allem den Umgang mit der Innenentwicklung für bemerkenswert. Es darf nicht vergessen werden, dass die Stadt bei diesem Thema einen grossen Handlungsbedarf aufweist und seitens Kanton unter starkem Druck steht. Brugg erfüllt momentan die Dichtevorgaben des kan-

tonalen Richtplans für eine Zentrumsgemeinde bei weitem nicht. Brugg hat diese kantonalen Forderungen meiner Ansicht nach sehr differenziert und mit einer Vielfalt von Massnahmen umgesetzt, beispielsweise mit einzelnen Bestimmungen gegen die Unternutzung, mit Aufzonen, mit einer Erneuerungszone, mit der Nachverdichtung und punktuell mit Hochhausstandorten.

Allerdings beinhaltet die BNO verschiedene Festlegungen, bei denen ein aktives Handeln der Behörden verlangt oder erwartet wird. Ob diese hohen Ansprüche erfüllt werden können, hängt vom Handeln des Stadtrates, von der Verwaltung, aber letztlich auch vom Einwohnerrat ab. Es ist zu hoffen, dass die neue Planung für Bewegung sorgt und nicht ein müder Papiertiger bleibt.

Herr Patrick von Niederhäusern: Ich spreche im Namen der SVP. Die neue Bau- und Nutzungsordnung beschäftigt den Rat schon längere Zeit. Beginnend mit dem Regionalen Entwicklungsleitbild ist daraus ein grosses Gebilde erschaffen worden. Eigentlich sollten die Möglichkeiten für Bauinteressenten ausgebaut werden bei gleichzeitiger Vereinfachung und damit verbundenen tieferen Kosten. Die vorliegende BNO schränkt aber Bebauungen ein und schafft unnötige Problemzonen für unsere Bürger. Vom genauen Standort auf einer Parzelle über die Mindestanzahl Wohnungen und vorgegebenen Mobilitätsformen bis hin zu ökologisch umstrittenen Minergie-Bauweisen, überdeckten Abstellplätzen für Fahrräder und Kinderwagen, begrünten Dachflächen, Bepflanzungsplänen, jedoch keinen Aussenparkplätzen für den normalen Bürger. Der Katalog wäre endlos. Überall und jederzeit kann die Stadt dem Investor einen Stempel aufdrücken. Besonders absurd ist das der Planung zugrunde liegende angenommene Bevölkerungswachstum von einem Prozent pro Jahr. Wir wollen gar nicht wachsen. Die Schweizer Bevölkerung wächst selbst nicht mehr. Neben den fatalen ökologischen Auswirkungen des Wachstums besteht heute schon der Dichtestress. Es ist nicht Sinn eines neuen Baugesetzes, den Bürger einzuschränken, zu bevormunden und ihn dafür zusätzlich auch noch finanziell zu belasten. Es ist mir völlig bewusst, dass die SVP im Rat deutlich unterliegen wird. Mit dieser Haltung vertreten wir aber sicherlich die allermeisten Bürgerinnen und Bürger, Eigentümer und Unternehmen, zu denen wir besonders Sorge tragen müssen.

Das Argument, dass schon viel in die BNO investiert worden sei, ist für die SVP nichtig. Wenn etwas die Lebensqualität verschlechtert, muss es verhindert werden – egal, was vorher investiert worden ist.

Herr Adriaan Kerkhoven: Heute ist eine wichtige Sitzung. Wir wollen heute unsere BNO revidieren. Das ist gerade auch angesichts der Fusionen, die im Gang sind – Umiken ist bereits an Bord, Schinznach-Bad wird in Kürze einbezogen – wichtig. Auch die gute Nachbarschaft mit den Gemeinden Windisch und Hausen ist uns wichtig und dementsprechend eine gute Abstimmung der Planung mit diesen beiden Gemeinden.

Es ist wichtig, dass bei der angestrebten Verdichtung eine hohe Lebensqualität in unserer Stadt ermöglicht wird. Dazu gehört die Förderung des Langsamverkehrs, damit die klimatischen Bedingungen, die auf der ganzen Welt herrschen, auch in Brugg möglichst gut berücksichtigt werden. Ich bin guten Mutes, dass der Rat heute etwas Gutes zustande bringt.

Der Präsident: Wir beginnen nun mit der Detailberatung der BNO.

#### § 4 Planungsmehrwert

Herr Willi Wengi: Es scheint mir wichtig, die Punkte, die uns stören und die wir ändern wollen, hier zu diskutieren. Der Rat hat dazu die Zeit und das Recht. Wir dürfen uns Zeit nehmen, es ist unsere Aufgabe, die wir seriös wahrnehmen müssen. Wenn auf den vorhergehenden Kilometern etwas mehr Rücksicht auf andere Befindlichkeiten genommen worden wäre, müsste jetzt nicht auf dem letzten Kilometer so viel korrigiert werden. Ich bin auch der Ansicht, dass es als Ganzes ein vernünftiges Werk ist, das mit kleinen Korrekturen zu einem guten Abschluss gebracht werden kann. Es hat sich in den letzten 20 Jahren viel geändert, und es ist gut, wenn die BNO überarbeitet wird. Das ist wichtig für die Stadt.

Zu § 4 beantrage ich, dass nicht nur eine Mehrwertabschöpfung vorgesehen ist, sondern dass auch eine Minderwertabgeltung in die BNO aufgenommen wird. Die Mehrwertabschöpfung ist von der übergeordneten Gesetzgebung vorgesehen, was zumindest teilweise auch richtig ist. § 4 soll aber mit einem Absatz 2 ergänzt werden, nach dem der Stadtrat gehalten ist, bei Umzonungen oder neuen Lasten auf gewissen Grundstücken eine entsprechende Minderwertabgeltung zu zahlen.

Zur Begründung: Es soll gleiches Recht in beiden Richtungen gelten. Ich habe diversen Voten entnommen, dass dies nicht passiere, also muss es nicht in die BNO aufgenommen werden. Wenn es nicht passiert, brauchen wir aber auch keine Angst davor zu haben, einen entsprechenden Passus einzufügen.

Deshalb stelle ich Antrag auf Rückweisung von § 4 zur Ergänzung mit einem neuen entsprechenden Absatz 2.

Frau Stadtmann Barbara Horlacher: Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Änderung.

Der Stadtrat bittet den Rat, diesen Antrag auf Rückweisung abzulehnen. Eine Minderwertabgeltung ist bereits in der übergeordneten Gesetzgebung vorgesehen. Einerseits im Rahmen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, andererseits in der Bundesverfassung. In Artikel 26 Abs. 1 der Bundesverfassung ist festgehalten, dass das Eigentum gewährleistet ist, und in Absatz 2, dass Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll entschädigt werden. Aus diesem Grund ist der Stadtrat der Ansicht, dass es diesen Rückweisungsantrag nicht braucht.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung von § 4 zur Ergänzung mit 20 Ja zu 24 Nein abgelehnt.

#### § 5 Haushälterische Baulandausnutzung

Herr Patrick von Niederhäusern: Ich stelle Antrag auf Rückweisung von § 5 zur Streichung von Absatz 2. Das Land gehört dem Grundeigentümer, und die Stadt soll ihm nicht vorschreiben, wo er sein Haus hinstellen darf. Wenn er gerne etwas Grün um sein Haus herum hat, soll er es auch in die Mitte seines Grundstückes stellen dürfen.

Frau Stadtmann Barbara Horlacher: Auch hierbei handelt es sich um eine wesentliche Änderung.

Der Stadtrat ist gegen eine Rückweisung. Die Streichung dieses Absatzes widerspräche dem Gebot einer haushälterischen Nutzung der Baulandreserven und damit dem Grundauftrag der heutigen Raum- und Nutzungsplanung. Wie vorhin bereits erwähnt, werden heute die Dichtevorgaben, die Brugg als urbanes Zentrum erfüllen müsste, nicht erreicht. Mit der Rückweisung dieses Paragraphs kommen wir diesem Ziel erst recht nicht näher.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung von § 5 zur Streichung von Abs. 2 mit 16 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

## § 7 Hochhäuser

Frau Franziska Rabenschlag: Die SP ist uneins bezüglich der Hochhäuser. Mit verschiedensten Argumenten ist die Hälfte gegen und die Hälfte für Hochhäuser. Dennoch stellen wir Antrag auf Rückweisung von § 7 sowie § 85 Abs. 2. Dies hauptsächlich, damit die Chance, dieses Thema zusammen mit Windisch weiter zu bearbeiten, bestehen bleibt. Windisch schafft einen Runden Tisch zur Entwicklung des Hochhaus-Konzepts, nachdem der Einwohnerrat diese Paragraphen zurückgewiesen hatte. Die SP findet es wichtig, dass Brugg im Januar an diesem Runden Tisch teilnimmt und sich an der Diskussion beteiligt.

Die geplante Hochhauszone beim Kabelwerk umfasst eine sehr grosse Fläche. Diese Fläche muss von beiden Gemeinden gemeinsam und sorgfältig entwickelt werden, zumal sie quasi eine Nahtstelle zwischen Brugg und Windisch bildet. Sogar das "Mausloch" wird renoviert und gestalterisch aufgewertet. Dieses Areal verbindet die Gemeinden, deshalb ist es besonders wichtig, dass die Zone gemeinsam entwickelt wird. Brugg könnte diese Zone eher gleichgültig sein; sie liegt auf der anderen Seite der Bahngleise und der Schattenwurf reicht kaum bis zu den Quartieren nördlich der Aarauerstrasse. Dennoch ist es eine Verbindung zwischen den beiden Gemeinden, und wir erachten die Zusammenarbeit deshalb als sehr wichtig.

Frau Stadtmann Barbara Horlacher: Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Änderung.

Die Rückweisung der Hochhausbestimmungen wird vom Stadtrat abgelehnt, er hält am Hochhauskonzept sowie an der planungsrechtlichen Umsetzung fest. Der Stadtrat erachtet es aus planerischer Sicht als sinnvoll, in den stadträumlich geeigneten Gebieten den Bau von Hochhäusern grundsätzlich zu ermöglichen. Mit den Vorgaben der Bau- und Nutzungsordnung wird definiert, wo Hochhäuser grundsätzlich möglich sind. Ausserdem wird das Verfahren definiert, das zur Erstellung von Hochhäusern einzuhalten ist. Es ist eine Gestaltungsplanpflicht basierend auf einem qualitativen Wettbewerbsverfahren vorgesehen. Ausserdem ist vorgegeben, welche Fragen als Grundlage für den Entscheid, ob ein Hochhaus gebaut werden kann oder nicht, zu klären sind.

Der Stadtrat bittet den Rat, dem Rückweisungsantrag nicht zu folgen.

Herr Konrad Zehnder: Die EVP ist der Ansicht, dass dieses Areal als gemischte Industrie-, Gewerbe und Wohnzone erhalten werden soll. Damit sind alle Optionen offen, inklusive der

Möglichkeit, Hochhäuser zu erstellen. Es gibt keinen Grund, eine gesonderte Hochhauszone zu definieren. Sie schafft einen Einheitsbrei, und es ist sehr wahrscheinlich, dass die Nutzung sehr profitorientiert und nicht unbedingt städtebaulich verbindend ausfallen wird.

Die EVP will in diesem Zentrum von Brugg-Windisch eine Siedlungsentwicklung, die von beiden Gemeinden gemeinsam und unter Einbezug der Bevölkerung gestaltet wird. Sie will keinen auch optisch trennenden Hochhaus-Riegel zwischen den Gemeinden.

Herr Thomas Gremminger: Dies ist ein emotionales und kontrovers diskutiertes Thema, bei dem sich auch die Grünen nicht einig sind. Es gibt mehrere Gründe für, aber auch mehrere Gründe gegen die Hochhauszone. Für mich persönlich überwiegen die befürwortenden. Die Stadt machte sich den Entscheid nicht leicht. Mit dem Hochhauskonzept bestehen gute Grundlagen, und was nun mit dem Bauzonenplan vorliegt, ist nachvollziehbar begründet. Die drei Standorte sind räumlich eng begrenzt auf Gebiete, die sich grundsätzlich dafür eignen. Sie liegen im Zentrum der Stadt, nahe dem Bahnhof und den zentralen örtlichen Angeboten. Die Störwirkungen sind durch die angrenzende Zone W3 eher bescheiden. Der Triangel westlich der Eisenbahnlinie ist meines Erachtens der exponierteste Standort. Hochhäuser sind kein völlig fremder Bautyp in Brugg, es bestehen bereits verschiedene. Für mich sind sie einfach ein weiterer Aspekt, mit dem die Angebotsvielfalt in Brugg erweitert wird.

Frau Julia Geissmann: In § 7 wird definiert, welche Anforderungen erfüllt werden müssen, um ein Hochhausprojekt erarbeiten zu können. Ich finde das super. Würde § 7 gestrichen, würden auch die ganzen Anforderungen wie beispielsweise das Erstellen eines Gestaltungsplans und der Einbezug der Ökologie entfallen. Inhalt der BNO ist nicht, in Brugg eine neue Skyline hochziehen zu wollen, auch wenn das Titelbild des Hochhauskonzepts vielleicht solche Befürchtungen wecken kann. Das passt auch gar nicht zu uns. Hochhäuser haben verschiedene Vorteile. Sie erlauben eine verdichtete Bauweise bei gleichzeitiger Entstehung von Freiräumen um die Gebäude herum, die als Grünfläche und ökologisch wertvolle Umgebung genutzt werden können. Moderner Wohnraum kann an einer sehr attraktiven Lage gestaltet werden, für junge Menschen, für Familien, für Neuzuzüger, für alle, die gerne zentral und an einem schönen Ort wohnen.

Herr Martin Brügger: In den partizipativen Verfahren haben die Vertreter des Kabelwerks immer betont, dass man weiter industriell produzieren wolle und dafür die Möglichkeiten bestehen müssen. Ich gehe davon aus, dass niemand hier im Saal etwas gegen eine weitere

industrielle Produktion in diesem Gebiet einzuwenden hat. Wird die Zone mit einer Hochhauszone überlagert, wird ein Anreiz für potentielle Bauherrschaften geschaffen und suggeriert, dass die Hochhäuser in naher Zukunft realisiert werden sollen. Meiner Ansicht nach besteht überhaupt keine Eile. Die überlagerte Zone bereits jetzt zu definieren, also zu markieren, wo künftig Hochhäuser stehen werden, fördert die Entwicklung der industriellen Fertigung in diesem Gebiet nicht. Eine solche Festlegung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn der industrielle Betrieb zu Ende sein sollte.

In diesem Sinne propagiere ich noch einmal, mit Windisch gemeinsam einen Weg zu suchen, mit der Hochhauszone zuzuwarten und diese Paragraphen zurückzuweisen. Die Zone betrifft Windisch stärker als Brugg, meines Erachtens gebührt Windisch damit auch der Lead in Bezug auf dieses Areal.

In der Abstimmung wird dem Antrag auf Rückweisung von § 7 und § 85 Abs. 2 mittels Stichentscheid des Präsidenten mit 23 Ja zu 22 Nein zugestimmt.

### § 13 Übersicht und Baumasse

Herr Titus Meier, Präsident der Spezialkommission: Die Höhe der Grünflächenziffer war in der Kommission umstritten. Nicht wegen des Grundsatzes, dass es eine Begrünung braucht, dieser ist unbestritten. Allerdings wird eine qualitative Begrünung einer rein quantitativen bevorzugt, insbesondere, weil die Grünfläche anders berechnet wird. Neu gelten nur die natürlichen und/oder bepflanzten Bodenflächen als Grünflächen, ausgelegte Gitter oder Abstellplätze dagegen nicht mehr. Das führt dazu, dass es auf gewissen Parzellen aus Platzgründen nicht mehr möglich sein wird, einen Sitzplatz zu erstellen. Dieser Umstand sorgte in der Kommission für Diskussionen. In der Beratung zeigte sich, dass eine sinnvolle Bebauung und Nutzung durch die Grünfläche je nach Lage, Grösse und Form der Parzelle erschwert oder gar verunmöglicht wird. Die Kommission diskutierte über Lösungen für dieses Problem. Sie kam zum Schluss, dass die Möglichkeit für eine Ausnahme geschaffen werden muss. Eine Ausnahme soll möglich sein, wenn aufgrund der Lage und der Grösse der Parzelle eine sinnvolle Bebauung sonst nicht möglich ist. Auch eine bessere Nutzung von bestehenden Liegenschaften wird erschwert, wenn durch den Abriss Nutzungseinschränkungen entstehen. Ausnahmebestimmungen gibt es auch beispielsweise bei den Kinderspielplätzen. Deshalb sollte der Stadtrat auch hier die Möglichkeit erhalten, auf eine Ersatzabgabe auszuweichen, wenn andernfalls eine sinnvolle Bebauung nicht möglich ist. Durch eine Zweckbindung

dieser Ersatzabgabe soll sichergestellt werden, dass die Abgaben für den Unterhalt von öffentlichen Grünflächen eingesetzt werden. Damit können Grünflächen unterstützt und es kann dennoch berücksichtigt werden, dass sich die angedachte Regel nicht in jedem Fall eins zu eins umsetzen lässt. Die Spezialkommission stellt deshalb den Antrag, § 13 zurückzuweisen und um einen entsprechenden Absatz zu ergänzen.

Frau Stadtmann Barbara Horlacher: Es handelt sich hier ebenfalls um eine wesentliche Änderung.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass diese Ergänzung nicht notwendig ist. § 67 des kantonalen Baugesetzes hält fest, dass Ausnahmen in begründeten Einzelfällen möglich sind. Also auch, wenn beispielsweise das Einhalten einer Grünflächenziffer nicht möglich ist.

Herr Titus Meier, Präsident der Spezialkommission: Selbstverständlich wurde dieser Punkt in der Spezialkommission ebenfalls diskutiert. Es ist immer eine Gratwanderung, wann Vorgaben, die bereits in der übergeordneten Gesetzgebung enthalten sind, noch einmal explizit in der BNO festgeschrieben werden sollen. Wir fanden allerdings genügend Beispiele von Bestimmungen in der BNO, die bereits im übergeordneten Gesetz festgehalten sind. Wenn der normale Bürger etwas realisieren will und die BNO zur Hand nimmt, soll er diesen für ihn möglicherweise entscheidenden Faktor auch gleich finden.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung zur Ergänzung von § 13 um einen Abs. 2 mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

Frau Silvia Kistler: Die FDP stellt den Antrag, die Grünflächenziffern zurückzuweisen und die heute bestehenden beizubehalten.

Verdichtetes Bauen bedeutet mehr Bewohner auf der gleichen Fläche. Dies führt zu mehr Fahrrad-Abstellplätzen, zu mehr Gartensitzplätzen und so weiter. Dies wäre aber alles nicht mehr möglich, wenn die Grünflächenziffern – vor allem in der Wohn- und Arbeitszone 2 – derart erhöht werden.

Konkret beantragt die FDP die Rückweisung der Grünflächenziffern (GFZ) von folgenden Zonen: Wohn- und Arbeitszone 2 und 3 (Reduktion auf GFZ 0,2), Wohn- und Arbeitszone 4 (Reduktion auf GFZ 0,1), Wohn- und Arbeitszone 5 (Reduktion auf GFZ 0), Wohnzone 2, 3 und 4 (Reduktion auf GFZ 0,2), Arbeitszone I, II und Kabelwerk (Reduktion auf GFZ 0).

Frau Stadtammann Barbara Horlacher: Die beantragten Änderungen der Grünflächenziffern sind wesentlich.

Der Stadtrat lehnt diese Anträge ab, er betrachtet die definierten Grünflächenziffern als wichtiges Qualitätskriterium für den Siedlungsraum. Die Grünflächenziffern leisten einen zentralen Beitrag zur Versickerung von Oberflächenwasser und dienen somit der Entlastung der städtischen Infrastruktur. Ausserdem sind Grünflächen wichtig für die Ökologie und das Stadtklima.

Zu den Grünflächen in den Arbeitszonen möchte ich anmerken, dass für die Arbeitszone Rüttenen, die im Rahmen der aktuellen Revision nicht behandelt wird, eine Grünflächenziffer von 0,15 definiert ist. Der Stadtrat erachtet es als sinnvoll, in allen Arbeitszonen dieselben Grünflächenziffern zur Anwendung zu bringen.

Herr Adriaan Kerkhoven: Die GLP unterstützt den Stadtrat in diesem Punkt. Es geht um Lebensqualität, um das Versickern von Wasser, um das Stadtklima. Es ist wichtig, dass es Naherholungsbereiche in diesen verdichteten Zonen gibt, Mikro-Naherholungszonen für alle. Vor allem für ältere Menschen, die nicht mehr bis zum Wald gehen können und im Sommer in nächster Nähe einen Baum zur Erholung und Entspannung benötigen.

Frau Angelika Curti: Ich spreche im Namen der CVP. Jede noch so kleine Wiese dient der Kühlung des Klimas durch Verdunstung von Wasser. Vielleicht wird künftig der Sitzplatz lieber auf der Wiese als auf Steinplatten eingerichtet, weil das Klima dort wahrscheinlich angenehmer sein wird.

Frau Silvia Kistler: Ich möchte ergänzen, dass es hier nicht um den öffentlichen Raum, sondern um private Grundstücke geht. Und im Sommer, wenn es heiss ist, muss das Grün bewässert werden – ich weiss nicht, ob das klimafreundlicher ist.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung der Grünflächenziffer der Wohn- und Arbeitszone 2 mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung der Grünflächenziffer der Wohn- und Arbeitszone 3 mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung der Grünflächenziffer der Wohn- und Arbeitszone 4 mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung der Grünflächenziffer der Wohn- und Arbeitszone 5 mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung der Grünflächenziffer der Wohnzone 2 mit 17 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung der Grünflächenziffer der Wohnzone 3 mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung der Grünflächenziffer der Wohnzone 4 mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung der Grünflächenziffer der Arbeitszone I mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung der Grünflächenziffer der Arbeitszone II mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung der Grünflächenziffer der Arbeitszone Kabelwerke mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

Herr Michel Indrizzi: Zunächst habe ich eine Anmerkung in eigener Sache: Ich möchte Frau Stadtammann Barbara Horlacher einladen, einmal einen Marathon zu laufen – sie wird feststellen, dass der letzte Kilometer der schönste ist.

Die FDP stellt Antrag auf Rückweisung der Ausnutzungsziffer (AZ) in verschiedenen Zonen. Die Ausnutzungsziffer beschreibt das Verhältnis zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche und der anrechenbaren Landfläche. Ein Beispiel: Nehmen wir an, wir haben 800 m<sup>2</sup> Land in der Zone W3. Neu beträgt die Ausnutzungsziffer 0,6, das heisst, die Bruttogeschossfläche darf 480 m<sup>2</sup> betragen. Das Gebäude darf drei Geschosse haben. Auf einem Grundstück von 800 m<sup>2</sup> könnte ein schönes Objekt für Familien mit ungefähr sechs Wohnungen realisiert werden. Wenn ich nun aber die Bruttogeschossfläche umrechne, ergibt

sich eine Wohnfläche von ungefähr 70 m<sup>2</sup> bis 80 m<sup>2</sup> pro Einheit. Es kann aus unserer Sicht nicht sein, dass verdichtet gebaut und das Land besser genutzt werden soll, auf der anderen Seite aber Einschränkungen erfolgen, die zu unattraktiven Wohnungen für Familien führen. Es bestehen durch die Grenzabstände und die Grünflächenziffer bereits Limiten bei der Gebäudegrösse, eine weitere Einschränkung ist unnötig und verunmöglicht attraktive Bauten beinahe. Wir sind der Ansicht, dass es eine Ausnützungsziffer nicht braucht. Da es aber schwierig sein dürfte, dafür eine Mehrheit zu finden, beantragt die FDP die Erhöhung der Ausnützungsziffern wie folgt: Wohn- und Arbeitszone 2 von 0,5 auf 0,8, Wohn- und Arbeitszone 3 von 0,6 auf 0,9, Wohn- und Arbeitszone 4 von 1,1 auf 1,4, Wohn- und Arbeitszone Zentrum 4 von 1,4 auf 1,7, Wohnzone 2 von 0,5 auf 0,8, Wohnzone 3 von 0,6 auf 0,9 und Wohnzone 4 von 0,8 auf 1,1.

Frau Stadtammann Barbara Horlacher: Auch dies sind wesentliche Änderungen.

Mit der BNO-Revision wird unter anderem das Ziel einer qualitativen Innenverdichtung verfolgt. Dazu gehören auch der Charakter und die Identität der bestehenden Quartiere, die durch die Kombination von Ausnützungsziffer und Geschossigkeit geprägt werden. Die verlangten Ausnützungsziffern bedeuten eine grosse Veränderung vom Quartier- und Stadtbild, sie entsprechen nicht mehr dem, was in einer Stadt mit einem Charakter wie Brugg angemessen ist. Vielmehr entsprechen sie Ausnützungsziffern, wie sie in Grossstädten anzutreffen sind. Weil der Stadtrat aber den Charakter und die Identität der bestehenden Quartiere erhalten will, lehnt er die beantragten Änderungen ab.

Herr Michel Indrizzi: Wenn die Geschossflächen geändert werden, also eine W3 in eine W4 aufzoniert wird, braucht es grössere Ausnützungsziffern, weil sonst der Wohnraum kleiner wird.

Herr Adriaan Kerkhoven: Kann der Stadtrat eine Ausnahme machen, wenn die Ausnützungsziffer aus irgendwelchen Gründen nicht funktioniert? Nach der bestehenden BNO gibt es Zonen, in welchen solche Ausnahmen möglich sind. Mir ist nicht klar, wie dies bei der revidierten BNO ist.

Frau Barbara Gloor, Metron: Die Frage lautet, ob gegenüber der definierten Ausnützungsziffer eine Ausnahme gewährt werden kann. Die Ausnahmebewilligungen sind im kantonalen Baugesetz geregelt. Wenn die Kriterien für eine Ausnahme gemäss Baugesetz erfüllt wer-

den, ist dies möglich, allerdings sind die Kriterien streng. Wenn die Ausnutzungsziffer nicht eingehalten werden kann, gibt es andere Instrumente. Sie kommen bei Planungen zum Zug, die erhöhte Anforderungen erfüllen müssen, zum Beispiel bei Arealüberbauungen. Dort kann die Ausnutzungsziffer erhöht werden.

Herr Jürg Hunziker: Wie stellt sich der Stadtrat Innenverdichtung vor, wenn das bestehende Quartierbild beibehalten werden soll? Irgendwie passt das nicht zusammen.

Frau Stadtmann Barbara Horlacher: Ich bin nicht sicher, dass dies nicht passt. Es ist ja auch möglich, ein bisschen grösser zu bauen, aber in einem ähnlichen Massstab. Diese Überlegungen machte sich der Stadtrat schon auch. Die vorgeschlagenen Ausnutzungsziffern entstanden aufgrund von bestehenden Planungen und Erfahrungen sowie von Vorstellungen, wie die Quartiere künftig aussehen sollen. Die beantragte Erhöhung bewirkt eine massive Veränderung.

Frau Barbara Gloor, Metron: Ich bringe gerne noch eine Ergänzung bezüglich Anrechenbarkeit der Attika-Geschosse an. In der rechtskräftigen BNO der Stadt Brugg wird ein Attikageschoss bei der Ausnutzungsziffer angerechnet. In Zukunft wird dies nicht mehr der Fall sein, Dach- und Attikageschosse werden bei der Ausnutzungsziffer nicht mehr angerechnet. Wird dieser Spielraum genutzt, kann sich das Gebäudevolumen vergrössern. Heute wird auf vielen Grundstücken die Ausnutzungsziffer nicht erreicht. Es gibt diesbezüglich aber eine natürliche Entwicklung, und mit der Umsetzung der mit der Revision vorgeschlagenen Ausnutzungsziffern kann die geforderte Innenentwicklung umgesetzt werden.

Beispiele aus anderen Gemeinden zeigen, dass die Bauweise durch die von der FDP beantragten hohen Dichten städtischer und grösser wird. Der Fussabdruck der Gebäude wird grösser, wenn nur die AZ, nicht aber die Anzahl erlaubter Geschosse erhöht wird.

Herr Michel Indrizzi: Es gibt weiterhin Grenzabstände und Grünflächenziffern, dadurch besteht eine ausreichende Reglementierung.

Herr Peter Haudenschild: Auf die einfache Frage meines Ratskollegen müsste es doch eine einfache Antwort geben. Ich habe sie nicht gehört, weder von Frau Stadtmann Barbara Horlacher noch von der Fachperson. Vielleicht habe ich es auch nicht verstanden.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung der Ausnützungsziffer der Wohn- und Arbeitszone 2 mit 18 Ja zu 26 Nein abgelehnt.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung der Ausnützungsziffer der Wohn- und Arbeitszone 3 mit 18 Ja zu 26 Nein abgelehnt.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung der Ausnützungsziffer der Wohn- und Arbeitszone 4 mit 18 Ja zu 26 Nein abgelehnt.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung der Ausnützungsziffer der Wohn- und Arbeitszone Zentrum 4 mit 20 Ja zu 25 Nein abgelehnt.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung der Ausnützungsziffer der Wohnzone 2 mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung der Ausnützungsziffer der Wohnzone 3 mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung der Ausnützungsziffer der Wohnzone 4 mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

Herr Willi Wengi: Ich stelle einen Ordnungsantrag. Wir hatten jetzt immer 45 Stimmen, ausser bei der Abstimmung zur Rückweisung von § 7 und § 85 Abs. 2, bei der es 22 Ja zu 22 Nein waren und der Präsident mit Stichentscheid den Ausschlag gab. Irgendetwas stimmt nicht.

Der Präsident: Um auf diese Abstimmung zurückzukommen, müssen zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder diesem Wiedererwägungsantrag zustimmen.

In der Abstimmung wird der Wiedererwägungsantrag mit 20 Ja zu 24 Nein abgelehnt.

*--- Die Sitzung wird für 10 Minuten unterbrochen ---*

## § 16 Zone Campus

Herr Titus Meier, Präsident der Spezialkommission: Die Spezialkommission stellt den Antrag, in § 16 Abs. 5 den Teilsatz "und die Bauweise nach Minergiestandard" zu streichen. Die entsprechende Bestimmung ist durch das übergeordnete Energiegesetz bereits überholt. Die BNO soll für 20 Jahre Bestand haben – das Energiegesetz ändert sich schneller als die BNO der Stadt Brugg.

Frau Stadtmann Barbara Horlacher: Es handelt sich um eine wesentliche Änderung, weshalb es um eine Rückweisung dieses Absatzes geht.

Der Stadtrat ist gegen diese Rückweisung. Die Campus-Zone, um die es hier geht, erstreckt sich über das Gemeindegebiet von Brugg und Windisch, es ist eine weitgehend identische Zone über beide Gemeinden hinweg. Es ist deshalb sinnvoll, in beiden Gemeinden dieselben Zonenbestimmungen festzulegen. Weiter erachtet es der Stadtrat als richtig, einen energetischen Mindeststandard festzulegen. Der Minergiestandard ändert sich zusammen mit dem Energiegesetz, er ist strenger als dessen Vorgaben.

Frau Livia Gärtner: Die Grünen stellen ebenfalls Antrag auf Rückweisung von § 16 Abs. 5, wenn auch aus einem ganz anderen Grund. Als ich vor 10 Jahren in diesem Bereich arbeitete, sah es tatsächlich so aus, als würde der Minergiestandard angepasst und die Kantone würden sich ihm angleichen. Vor zwei Jahren wurde der Standard überarbeitet, so, dass er über die Forderungen des Kantons hinausgeht. So ist es beispielsweise zwingend, erneuerbare Energie zu nutzen, weil die Kennzahl sonst gar nicht erreicht werden kann.

Deshalb schlagen die Grünen eine Änderung von § 16 Abs. 5 vor, nämlich die Streichung des Satzteils "Energieversorgung mit erneuerbaren Energiequellen", da dies durch die Anforderungen des Minergiestandards bereits abgedeckt ist. Es bringt aber relativ wenig, nur nach Minergiestandard zu bauen. Das ist Schönfärberei. Gewissheit, dass es wirklich funktioniert, besteht nur mit einer Zertifizierung und einer entsprechenden Überprüfung, ob die Minergiekennzahl tatsächlich eingehalten wird. Deshalb lautet unser Vorschlag für § 16 Abs. 5: "Für Bauten ist die Zertifizierung auf Minergiestandard anzustreben."

Herr Jürg Hunziker: Ich habe eine Verständnisfrage. Heisst "eine Zertifizierung ist anzustreben", dass diese vorgeschrieben wird?

Frau Stadtammann Barbara Horlacher: Wenn ich diesen zweiten Antrag richtig verstehe, wird nichts Anderes gefordert als in der aktuellen Bestimmung bereits enthalten ist. Nämlich, dass erneuerbare Energien verwendet werden und dass die Gebäude möglichst wenig Energie benötigen sollen. Also handelt es sich hier eigentlich vor allem um eine andere Formulierung. Um das weitere Verfahren zu vereinfachen und dem Stadtrat klare Hinweise zu geben, in welche Richtung er diesen Absatz gegebenenfalls anpassen soll, empfehle ich, sich für einen Antrag zu entscheiden und zu überlegen, ob die Rückweisung wirklich richtig ist, wenn man grundsätzlich damit einverstanden ist, dass die energetischen Mindestanforderungen in diesem Absatz verankert sind.

In der Abstimmung wird dem Antrag auf Rückweisung zur Änderung von § 16 Abs. 5 mit 23 Ja zu 19 Nein zugestimmt.

#### § 20 Wohnzonen

Herr Patrick von Niederhäusern: Ich stelle Antrag auf Rückweisung von § 20, Abs. 2. Dieser Paragraph soll gestrichen werden. Wenn der Eigentümer eines Einfamilienhauses dieses abreißen und ein neues Einfamilienhaus bauen möchte, soll ihm das erlaubt sein. Es soll seine Entscheidung sein, ob er ein Ein- oder ein Mehrfamilienhaus bauen will. Sonst wird einfach eine Einliegerwohnung gebaut und nach einem halben Jahr ein Durchbruch geschlagen.

Frau Stadtammann Barbara Horlacher: Dies ist eine wesentliche Änderung.

Der Stadtrat ist gegen diese Rückweisung. Er ist überzeugt, dass diese Bestimmung einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Innenentwicklung leistet.

Herr Willi Wengi: Für die FDP stellt dies einen wesentlichen Eingriff in das Eigentum dar, der in dieser Form nicht notwendig ist. Die Innenentwicklung soll ermöglicht werden, wir wollten dies vorhin auch mit der Erhöhung der Ausnützungsziffer erreichen. Aber hier geht es um einen wesentlichen Eingriff. Vielleicht hofft man, mit dem Nachbarn zusammen bauen zu können, aber das passt selten. Die Nachbarn sind unterschiedlich alt und haben verschiedene Bedürfnisse, und ob man dann wirklich zusammen ein Mehrfamilienhaus bauen kann, ist mehr als fraglich.

Dies entspricht absolut nicht den liberalen Grundsätzen der FDP, wir können nicht dahinter stehen. Für mich persönlich ist dies ein Killerkriterium für die ganze BNO. Es ist schade, dass man derart reglementarisch wird und so diktatorisch mit uns und unserem Eigentum umgeht.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung zur Streichung von § 20 Abs. 2 mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

### § 23 Arbeitszone I

Herr Willi Wengi: Ich stelle Antrag auf Rückweisung von § 23 Abs. 1. Der Satz "Reine Lager- und Logistikbetriebe sind nicht zugelassen" ist zu streichen. Die FDP versteht die Idee, sie ist grundsätzlich zu unterstützen. Aber es ist nirgends definiert, was "reine Lager- und Logistikbetriebe" sind. Auch der Stadtrat ging in seiner Antwort nicht auf diese Definition ein. Die Absicht ist gut, aber die Formulierung wegen der fehlenden Definition ungenügend.

Frau Stadtammann Barbara Horlacher: Es geht um eine wesentliche Änderung. Der Stadtrat will keine reinen Lager- und Logistikbetriebe. Die Frage nach der genauen Definition gebe ich gerne an die Fachpersonen weiter. Es sollen vor allem Betriebe angesiedelt werden, die Arbeitsplätze und Wertschöpfung generieren. Reine Lager- und Logistikbetriebe sind unattraktiv für die Stadt, da sie sehr viel Bauland in Anspruch nehmen und Verkehr generieren, ohne einen wesentlichen Beitrag zu Wertschöpfung zu leisten. Lager- und Logistikbetriebe in Kombination mit Büros, Produktion oder Handel sind jedoch zulässig.

Herr Willi Wengi: Ich möchte gerne auch Gewerbe in der Stadt. Es sollen ja auch Schulen angesiedelt werden, die ebenfalls nur Verkehr generieren und keine Steuern zahlen. Mir scheint es wichtig, dass am Schluss auch ein Finanzertrag für die Stadt resultiert. Wir haben ohnehin schon reichlich Verkehr – ob zwei, drei Lastwagen pro Tag zusätzlich fahren, ist meiner Ansicht nach nicht entscheidend. Entscheidend ist, was für ein Steuerertrag für die Stadt in diesem Gebiet entsteht. Wir diskutieren – auch in der Finanzkommission – immer, was noch unternommen werden kann, um einen vernünftigen Steuerertrag zu erzielen, weil das Betriebsergebnis negativ ist. Wenn erwünschte Betriebe angesiedelt werden können, ist das sicher sehr gut. Wenn dies aber nicht möglich ist, habe ich lieber einen anderen Betrieb als gar keinen. Diese Haltung spüre ich hier nicht, und in der nächsten Zone geht es um die-

selbe Problematik. Ich habe lieber einen Betrieb, der einen Ertrag bringt, als gar keinen Betrieb.

Frau Bigna Lüthy, Abteilung Planung und Bau: Es ist wichtig, reine Lager- und Logistikbetriebe auszuschliessen. Diese Betriebe – wie beispielsweise die Firma Galaxus, die ein grosses Lager in Brugg errichtet – benötigen sehr grosse Flächen und bringen nahezu keine Wertschöpfung. Denkbar sind dagegen Kombinationen wie beispielsweise beim Bea-Verlag, der über ein Lager in einer Arbeitszone und Büroflächen in einer anderen verfügt und dessen Hauptsitz in Brugg ist.

Frau Rita Boeck: Aber eine Definition gibt es nicht.

Frau Barbara Gloor: Auf kantonaler Ebene gibt es zwar keine Definition, aber eine Praxis. Diese Praxis entspricht dem, was Frau Bigna Lüthy soeben erläutert hat. Wenn ich die Diskussion richtig verstanden habe, sind es vor allem reine Lagerbetriebe, um die es hier geht. Es sind zwar beide im selben Satz erwähnt, aber Stein des Anstosses sind eher die Lagerbetriebe, welche grosse Flächen benötigen und ein entsprechendes Verkehrsaufkommen auslösen.

Herr Willi Wengi: Wir wollen alle das Gleiche. Die Praxis ist das Problem. Irgendeine Verwaltungsstelle bestimmt, wie der Paragraph umgesetzt wird. Es steht in der Vorlage, diese Betriebe "sind nicht zugelassen". Keine Ausnahme. "Sind nicht erwünscht" wäre eine offenerere Formulierung, die ich voll unterstützen könnte. Ich möchte auch lieber Betriebe, die produzieren und Arbeitsplätze schaffen und nicht nur Lagerbetriebe. Wie soll das in der Praxis umgesetzt werden? Warum eine so harte Formulierung? Es ist ja ohnehin eine Bewilligung notwendig. Und wir sprechen hier von der Arbeitszone I, nicht etwa von der Arbeitszone II oder anderen Gebieten, bei denen wir von deutlich grösseren Flächen sprechen. Ist ein Garagenbetrieb irgendwo in der Arbeitszone I, der nur Handel betreibt, aber auch über ein Büro mitsamt Computer und Bildschirm verfügt, ein Logistik- und Lagerbetrieb? Es ist einfach nicht definiert.

Herr Michel Indrizzi: Ich habe ebenfalls eine Verständnisfrage. Vorhin wurde die Firma Galaxus genannt. Nehmen wir an, die Firma Galaxus verfügt über eine Lagerfläche von 5'000 m<sup>2</sup>. Nun kommt ein anderer Grossbetrieb, der produziert. Dieser Betrieb ist automatisiert und mit

Robotern ausgestattet. Galaxus hat 100 Mitarbeitende, der Produktionsbetrieb hat 100 Mitarbeitende. Beide benötigen etwa 5'000 m<sup>2</sup> Fläche. Wo liegt da der Unterschied?

Es wird davon ausgegangen, dass Galaxus ein reiner Lagerbetrieb ist und nichts anderes tut, als Waren ein- und auszulagern. Aber die Firma verkauft Produkte und hat Angestellte. In Wohlen beispielsweise beschäftigt Galaxus zahlreiche Personen und ist ein guter Steuerzahler. Und einen solchen Betrieb wollen wir nicht mehr in Brugg, das wird mit der BNO besiegelt. Galaxus und Digitec wollen wir nicht mehr. Migros darf noch kommen. Wir wissen nicht, was diese Bestimmung konkret beinhaltet, und das ist etwas erschreckend.

Frau Rita Boeck: Ich habe noch eine Frage. Mein Vorredner brachte die Formulierung "sind nicht erwünscht" ins Spiel. Wenn die Ansiedelung nicht verboten ist, gibt es dann einen Rechtsanspruch darauf?

Frau Barbara Gloor, Metron: "Nicht erwünscht" hat dasselbe Gewicht wie eine Kann-Formulierung, es ist kein Muss.

Frau Silvia Kistler: Im Wildschachen sind verschiedene Betriebe ansässig. Gäbe es mit dieser Bestimmung Betriebe, die dort nicht mehr zugelassen wären und mit Besitzstandsgarantie weiterarbeiten, aber nicht verkauft werden dürften? Die ELCO oder die Tabletop beispielsweise? Das sind alles Handelsbetriebe.

Frau Stadtmann Barbara Horlacher: Diese Betriebe haben Besitzstandsgarantie, sie können ihre heutigen Tätigkeiten weiterhin ausüben. Bei den genannten Betrieben handelt es sich auch nicht um reine Lager- und Logistikbetriebe, sie produzieren auch. Wenn sie ihre Tätigkeit in dieser Art und Weise weiterführen, werden sie auch weiterhin zugelassen sein.

Herr Serge Läderach: Ich habe Probleme damit, dass der Rat etwas festnageln soll, das gar nicht definiert ist. Und ich verstehe den Widerstand gegen eine Rücknahme dieses Absatzes und gegen eine saubere Definition nicht. Nach einer solchen Überarbeitung kann der Absatz nämlich verabschiedet werden.

In der Abstimmung wird dem Antrag auf Rückweisung zur Änderung von § 23 Abs. 1 mit 26 Ja zu 16 Nein zugestimmt.

Herr Patrick von Niederhäusern: Ich stelle Antrag auf Streichung von § 23 Abs. 5. Ich will nicht, dass in der Arbeitszone I die Art und Weise der Grünflächen definiert sein muss und vor allem, dass noch mehr Papier und Konzepte eingereicht werden müssen.

Frau Stadtmann Barbara Horlacher: Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Änderung.

Der Stadtrat ist gegen die Rückweisung. Auch in den Arbeitszonen ist es wichtig, dass die Grünflächen nach ökologischen Kriterien geplant und umgesetzt werden. Die vorhandenen Arbeitszonen belegen grosse Siedlungsflächen, befinden sich oftmals am Siedlungsrand und schliessen an Landschaftsräume oder sogar an Naturschutzzone an. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass diese Bestimmung ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung der Grünflächen in den Arbeitszonen ist.

Herr Willi Wengi: Mir scheint, nur wenige Ratsmitglieder wissen, wie heute produziert wird. Und wenn es so weiter geht, wird es hier irgendwann keine Produktionsflächen mehr geben. Es ist ungeheuerlich, was heute ein Produktionsbetrieb für Auflagen erfüllen muss. Ich habe die vergangenen 20 Jahre in einem Grossbetrieb gearbeitet, wir mussten diese Auflagen ebenfalls erfüllen. Und der Betrieb würde heute nicht mehr in der Schweiz angesiedelt. Einfach deshalb, weil es nicht mehr möglich ist, hier zu normalen Bedingungen und innerhalb von vernünftigen Zeiten einen Produktionsbetrieb aufrecht zu erhalten. Deshalb gibt es nur noch Handels- und Logistikbetriebe, welche die Güter aus China oder aus Osteuropa importieren. Es sind die Produktionsbetriebe, welche die Steuern zahlen und die Mittel bereitstellen, welche der Rat nachher ausgibt. Ich finde es vernünftig, dass auch diese Betriebe Auflagen erfüllen müssen, die Frage ist einfach, wie viele.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung zur Streichung von § 23 Abs. 5 mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

Herr Titus Meier, Präsident der Spezialkommission: Die Spezialkommission stellt den Antrag, § 23 Abs. 4 zu streichen und auf das Einreichen eines Bepflanzungsplans zu verzichten. In Anbetracht der in dieser Zone vorgesehenen Primärnutzung und der Grösse der Grünflächen reicht ein Umgebungsplan, der ohnehin mit dem Baugesuch einzureichen ist. Aus Sicht der Kommission kann deshalb auf das Einholen eines expliziten Bepflanzungsplans verzichtet werden.

Frau Stadtammann Barbara Horlacher: Dies ist ebenfalls eine wesentliche Änderung. Der Stadtrat lehnt die Rückweisung ab. Der Bepflanzungsplan ist ein Beitrag zur ökologischen Qualität der Begrünung. Dies ist bei einem Umgebungsplan alleine nicht gegeben. Um die Qualität der Bepflanzung sicherzustellen, ist das Einfordern eines Bepflanzungsplans in Ergänzung zum Umgebungsplan notwendig.

In der Abstimmung wird dem Antrag auf Rückweisung zur Streichung von § 23 Abs. 4 mit 26 Ja zu 19 Nein zugestimmt.

#### § 24 Arbeitszone II

Herr Willi Wengi: Ich stelle Antrag auf Rückweisung von § 24 Abs. 1. Die Begründung ist dieselbe wie beim zurückgewiesenen § 23 Abs. 1, der Satz "Reine Lager- und Logistikbetriebe sind nicht zulässig" benötigt eine Definition. Eine Kann-Formulierung wäre eine gute Lösung.

Frau Stadtammann Barbara Horlacher: Es ist eine wesentliche Änderung. Der Stadtrat ist gegen die Rückweisung von § 24 Abs. 1. Dies mit derselben Begründung wie bei der Arbeitszone I.

In der Abstimmung wird dem Antrag auf Rückweisung zur Änderung von § 24 Abs. 1 mit 24 Ja zu 21 Nein zugestimmt.

Herr Titus Meier, Präsident der Spezialkommission: Wie bereits bei § 23 stellt die Spezialkommission den Antrag, § 24 Abs. 4 zurückzuweisen und bei der Arbeitszone II auf den Bepflanzungsplan zu verzichten und auf den Umgebungsplan abzustützen. Die Begründung ist dieselbe wie bei § 23 Abs. 4.

Frau Stadtammann Barbara Horlacher: Dies ist eine wesentliche Änderung. Der Stadtrat ist gegen diese Rückweisung mit der zuvor bei der Arbeitszone I ausgeführten Begründung.

Herr Adriaan Kerkhoven: Es ist wichtig, dass die Stadt Einfluss auf die Bepflanzung hat, damit in Zukunft klimaresistente Bepflanzungen vorgenommen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass einfach irgendetwas gepflanzt wird und die Bepflanzung in kurzer Zeit nicht mehr attraktiv ist. Deshalb finde ich es wichtig, dass der Stadtrat und die Abteilung Planung und Bau Einfluss auf die Bepflanzung nehmen können.

In der Abstimmung wird dem Antrag auf Rückweisung zur Streichung von § 24 Abs. 4 mit 26 Ja zu 19 Nein zugestimmt.

Herr Patrick von Niederhäusern: Ich stelle wiederum Antrag auf Streichung von Absatz 5. Auch in der Arbeitszone II soll die Art und Weise der Grünflächen nicht definiert und kein Konzept erstellt werden müssen.

Frau Stadtammann Barbara Horlacher: Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Änderung.

Der Stadtrat ist gegen die Rückweisung mit derselben Begründung wie bei der Arbeitszone I.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung zur Streichung von § 24 Abs. 5 mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

#### § 26 Arbeitszone Kabelwerke

Herr Michel Indrizzi: Die FDP stellt Antrag auf Rückweisung von § 26 Abs. 3 und schlägt folgende Änderung vor: Der Satz "Eingeschossige Bauten sind nicht zulässig" soll gestrichen und durch den Satz "Eingeschossige Bauten sind nur dann zulässig, wenn diese betriebstechnisch nachgewiesenermassen nicht mehrgeschossig gestaltet werden können" ersetzt werden.

Die FDP glaubt nicht, dass man einem Betrieb vorschreiben kann, wie er seine Produktion einrichten muss, damit sie betriebstechnisch und wirtschaftlich geführt werden kann. Ich glaube auch nicht, dass es im Interesse der Stadt ist, dies zu tun.

Frau Stadtammann Barbara Horlacher: Es handelt sich um eine wesentliche Änderung. Der Stadtrat ist gegen die Rückweisung. Er ist der Ansicht, dass sich die vorgeschlagene Ergänzung erübrigt und damit im Grundsatz keine materielle Änderung erfolgt. Wenn der

Nachweis erbracht werden kann, dass aus betriebstechnischer Sicht ein eingeschossiger Bau erstellt werden muss, kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Dies ist heute bereits der Fall.

Die Kabelwerkzone erstreckt sich über die beiden Gemeinden Brugg und Windisch. Deshalb ist es wünschenswert, dass die Bestimmungen in beiden Gemeinden gleich formuliert sind.

Herr Michel Indrizzi: Wenn dies heute schon so ist, warum kann dies dann nicht entsprechend beschrieben werden? Wieso wird dann die Formulierung, dass eingeschossige Bauten nicht zulässig sind, verwendet? Wenn dies keine materielle Änderung ist, kann der Absatz entsprechend angepasst und Klarheit für jeden geschaffen werden, der es liest.

Frau Silvia Kistler: Wenn in einer Bestimmung etwas für unzulässig erklärt ist, kann ich als Laie nicht erkennen, dass Ausnahmen möglich sind. Deshalb finde ich die Formulierung unpassend.

Frau Stadtmann Barbara Horlacher: Wenn ich mich richtig erinnere, haben wir diesen Punkt im Rahmen der Einwendungsverhandlungen mit einem betroffenen Grundeigentümer diskutiert. Genau dieser Punkt konnte in der Einwendungsverhandlung geklärt werden. Der Stadtrat wollte wissen, wie die Praxis aussieht respektive wie dieser Absatz von den Bewilligungsbehörden verstanden wird. Es zeigte sich, dass die Auslegung genau so ist, wie ich sie vorhin ausgeführt habe. Die Einwendenden erklärten sich mit dieser Antwort zufrieden.

In der Abstimmung wird dem Antrag auf Rückweisung zur Änderung von § 26 Abs. 3 mit 21 Ja zu 23 Nein zugestimmt.

### § 28 Zone Waffenplatz

Herr Willi Wengi: Die FDP stellt Antrag auf Rückweisung dieses Paragraphen zur Zone Waffenplatz. Der Satz "Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sollen minimale Grenzabstände der Nachbarparzellen eingehalten und die Immissionen auf ein den örtlichen Verhältnissen angepasstes Mass beschränkt werden" soll gestrichen werden.

Erstens kennt die Waffenplatz-Zone keine Grenzabstände, dies ist vom Bund so vorgegeben. Es ist deshalb etwas speziell, wenn dann doch Grenzabstände eingeführt werden sollen. Zweitens ist auf dem Waffenplatz Brugg eine Genieschule stationiert, die mit technischer

Ausrüstung und schwerem Gerät arbeitet. Was ist das Mass einer angrenzenden Wohnzone bezüglich der Immissionen? Rund um den Waffenplatz stehen Wohnhäuser – die meisten übrigens nach der Entstehung des Waffenplatzes gebaut. Was ist hier das Mass? Der Waffenplatz hat Priorität, es geht um die Waffenplatz-Zone. Da entsteht manchmal Lärm. Es kann nicht sein, dass man dort auf ein angepasstes Mass beschränkt wird. Brugg braucht den Waffenplatz, die Stadt lebt zu einem wesentlichen Teil davon. Wir wissen nicht, was die Pläne der Armee für die Zukunft sind, aber wir wollen keinen Wegzug provozieren. Deshalb sollte dieser Satz gestrichen werden.

Frau Stadtammann Barbara Horlacher: Auch hier handelt es sich um eine wesentliche Änderung.

Das Verhältnis zwischen Waffenplatz und Wohnnutzung ist geprägt von gegenseitiger Rücksichtnahme. Diese gegenseitige Rücksichtnahme ist unumgänglich. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass sich dies bisher bewährt hat und deshalb die bisherige Bestimmung beibehalten werden sollte.

Herr Martin Brügger: Ich habe Verständnis für die Argumentation der FDP. Aber jeder Militärflugplatz passt seinen Betrieb an und nimmt Rücksicht auf Beerdigungen und so weiter. Das schliesst den Militärbetrieb nicht aus. Deshalb finde ich die Formulierung sinnvoll.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung zur Änderung von § 28 mit 18 Ja zu 26 Nein abgelehnt.

### § 35 Naturschutzzone

Herr Titus Meier, Präsident der Spezialkommission: Gegenüber der rechtskräftigen BNO sieht die Neufassung für die Naturschutzzone am Bruggerberg eine spezifische Naturschutzzone Magerwiese vor. Im Gebiet Buchhalde, also dem Abschnitt zwischen Remiger- und Hansfluhsteig, liegen private Parzellen, die seit Jahrzehnten für Reb- und Obstbau oder als Gartenanlage genutzt werden. Dieser Abschnitt des Bruggerbergs kann nicht mit jenem Richtung Westen in Umiken verglichen werden. Bei jenem darf am unteren Rand gebaut werden, dafür wird oberhalb Magerwiese belassen. Im Gebiet Buchhalde sind es andere Parzellen, die immer privat waren, und keinen Zusammenhang zum untenliegenden Gebiet aufweisen. Anlässlich der Zuweisung dieser Parzellen zur Naturschutzzone durch den Rat im

Jahr 2013 legte der Stadtrat ein Reglement vor, welches die bestehende Nutzung berücksichtigte und beispielsweise Reben und Obstbäume mit Auflagen erlaubt. Es ist allerdings fraglich, ob bei einer engen Auslegung der Schutzzone Magerwiese – wir erinnern uns an die Budgetdiskussion, die Bäume müssen gefällt werden, um Magerwiese zu erreichen – die Bestimmungen im Reglement überhaupt noch zulässig sind.

Die Spezialkommission stellt den Antrag, § 35 Abs. 7 zu ergänzen. Die privaten Landparzellen zwischen Remiger- und Hansfluhsteig sind einer neu zu schaffenden Naturschutzzone Buchhalde zuzuweisen und dort als Schutzziel sowohl die Erhaltung und Schaffung von Lebensräumen als auch die Nutzung für Reben-, Obst- und Beerenkulturen zu ermöglichen, wie dies seit Jahrzehnten und Jahrhunderten der Fall ist. Mit der Schaffung einer spezifischen Naturschutzzone Buchhalde soll der Grundgehalt des Reglements, das der Einwohnerrat gutgeheissen hat, in die BNO überführt werden. Im Reglement sind der Erhalt der bestehenden Gartenanlagen, die Art und Weise der Bepflanzung – zum Beispiel Obst- und Rebbau – sowie die Bemähung festgehalten. Mit einer Übernahme in die BNO wird für die betroffenen Grundeigentümer Rechtssicherheit geschaffen. Deshalb beantragt die Spezialkommission die Schaffung einer spezifischen Naturschutzzone, um diese Besonderheiten berücksichtigen zu können.

Frau Stadtmann Barbara Horlacher: Es geht um eine wesentliche Änderung.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass eine Rückweisung der Naturschutzzone Magerwiese am Bruggerberg und die Schaffung einer spezifischen Naturschutzzone Buchhalde Risiken in sich bergen. Die heute bestehende Regelung, welche weitgehend beibehalten wird, ist Ausfluss eines mit den Naturschutzverbänden anlässlich der letzten BNO-Anpassung austarierten Vergleichs. Diesem gilt es Sorge zu tragen, damit nicht neuerlich jahrelange Gerichtsverfahren über die Schutzwürdigkeit des Perimeters entstehen.

Seitens Stadtrat bestehen keinerlei Absichten, die bisherige Auslegung und die Anwendung des Reglements künftig anders zu handhaben als dies bisher der Fall gewesen ist. Dies wurde den betroffenen Grundeigentümern im Rahmen der Einwendungsverhandlungen auch so bestätigt.

Herr Martin Brügger: Ich möchte mich den Worten von Frau Stadtmann Barbara Horlacher anschliessen. Der erwähnte austarierte Vergleich hat eine jahrelange Vorgeschichte, im Grossen Rat wurde über die Ziele für den Bruggerberg berichtet und die Verhandlungen gingen bis vor Bundesgericht. Die Naturschutzzone Bruggerberg wurde als Päckchen ge-

schnürt. Sie soll ein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung sein. Gemäss Kanton soll dies bei der nächsten Richtplanänderung aufgenommen werden.

Wenn der Rat nun eine Änderung beschliesst und die Naturschutzzone Bruggerberg aufweicht, besteht das Risiko, dass dies aufgrund eines Beschlusses des Kantons wieder rückgängig gemacht werden muss. Das ist nicht zielführend.

Die Zielsetzung ist es nicht, Rebbau zu betreiben – seit Auftreten der Reblaus ist dieser an diesem Hang nicht mehr wirtschaftlich in einem Rebkataster erfasst. Der Rebbau wird aus Freude betrieben, und dies soll auch weiterhin möglich sein. Der Hauptzweck dieses Gürtels ist aber die Pflege von Trockenwiesen und Naturschutz. Diesem Ziel soll nachgelebt und es nicht aufgeweicht werden.

Herr Titus Meier, Präsident der Spezialkommission: Wir haben dies in der Spezialkommission ebenfalls diskutiert und festgestellt, dass der Abschnitt zwischen Remiger- und Hansfluhsteig nicht vergleichbar ist mit dem weiter westlich gelegenen.

Die ganze Diskussion um den Bruggerberg geht zurück auf die letzte Gesamtrevision der BNO in den 1990er Jahren. Es ist für uns ganz klar – und das ist vielleicht der Unterschied zur Situation in den 1990er Jahren – dass dieses Gebiet nicht überbaut werden soll. Die Frage ist vielmehr, ob den privaten Eigentümern die Nutzung ihrer Parzellen im bisherigen Rahmen ermöglicht wird oder ob dort nur noch Trockenwiesen bestehen und die Nutzung der Eigentümer eingeschränkt wird.

Mit der neuen BNO wird die Naturschutzzone als Trockenwiese definiert, bis jetzt ist es allgemein eine Naturschutzzone. Vielleicht verstehe ich etwas falsch, aber dies drückt aus, dass es eine Trockenwiese geben soll, und da passt die andere Nutzung nicht mehr. Das ist für mich doch eine deutliche Veränderung.

Frau Stadtmann Barbara Horlacher: Die Naturschutzzone muss einer spezifischen Zone zugeordnet und das Hauptbiotop – eben die Trockenwiese – definiert werden. Der Stadtrat ist sich aber bewusst, dass es in allen Naturschutzzonen immer auch einen kleineren oder grösseren Anteil anderer Lebensräume gibt. Der Hauptlebensraum in dieser Naturschutzzone ist die Trockenwiese. Das schliesst aber gewisse andere Nutzungsmöglichkeiten nicht aus. Und gerade, weil es am Bruggerberg Unterschiede gibt, besteht das Reglement, welches andere Möglichkeiten zulässt und definiert, was neben Trockenwiesen zulässig ist.

Herr Thomas Gremminger: Ich weise darauf hin, dass die jetzigen Nutzungen selbstverständlich Besitzstand geniessen. Reb- und Gartennutzungen sind weiterhin möglich, auch in einer sogenannten Magerwiese. Es ist richtig, was Frau Stadtmann Barbara Horlacher ausführte: Die Gemeinden sind verpflichtet, gegenüber dem Kanton den Hauptzweck einer Naturschutzzone zu definieren, sei es Magerwiese, Feuchtgebiet, Ruderalfläche oder was auch immer. Der Bruggerberg ist mit seinen südwestexponierten Hängen prädestiniert für Magerwiese.

Im Rat wurde das Gleiche bereits 2013 diskutiert. Es war eine epische Diskussion, der entsprechende Protokollauszug geht über drei Seiten. Ich warne davor, die Büchse dieser Pandora zu öffnen. Dies könnte unabschätzbare Folgen haben. Der Kanton hat dieses Gebiet im Fokus, und die Folgen könnten nicht unbedingt zugunsten der Grundeigentümer ausfallen. Die bestehende Regelung und die Bestimmungen im Reglement sind fein austariert und kommen auch den Grundeigentümern zugut.

Frau Silvia Kistler: Wenn ich meinem Vorredner zuhöre scheint mir, es sei gehupft wie gesprungen. Was immer getan wird, es besteht die Möglichkeit, dass der Kanton Änderungen durchsetzt. Das hat mein Vertrauen in das, was Frau Stadtmann Barbara Horlacher gesagt hat, schon etwas erschüttert.

Wer ist der Kanton? Wenn ein Gesetz befolgt werden muss, das der Grosse Rat beschlossen hat, dann tun wir dies. Aber wer ist der Kanton? Das sind Mitarbeitende in der Verwaltung, die entscheiden, wie etwas gemacht werden soll. Müssen wir uns in Brugg nach dem richten, was Mitarbeitende der Verwaltung in Aarau sagen? Es macht mir schon etwas Angst, wenn ich so etwas höre. Das kommt ja einer Enteignung dieser Liegenschaften gleich. Auf das Reglement möchte ich mich in diesem Fall lieber nicht verlassen.

Herr Vizeammann Dr. Leo Geissmann: Ich erinnere mich ebenfalls an die Diskussion von vor ein paar Jahren. Es ging darum, die BNO endlich fertigstellen zu können, indem mit den Naturschutzorganisationen und den Grundeigentümern die Regelungen für die Naturschutzzone ausgehandelt wurden. Das Reglement ist 2012 vom Stadtrat verabschiedet worden, und es behält weiterhin Gültigkeit. Es bestehen zudem Vereinbarungen mit einzelnen Grundeigentümern über die Bewirtschaftung. Es steht offen, auch weiterhin solche Abmachungen zu treffen.

Absatz 6 von § 35 hält zudem fest: "Vorbehalten bleiben Bestimmungen in Reglementen des Stadtrates sowie Vereinbarungen zwischen den Bewirtschaftern und/oder Grundeigentümern

und der Stadt bzw. dem Kanton ..." Damit ist dies gut geregelt. Wie Herr Thomas Gremminger richtig bemerkte, sollte die ganze Geschichte nicht wieder aufgerollt werden. Nach dem BNO-Entscheid dauerte es ungefähr 10 Jahre, bis diese Zone ebenfalls geregelt war. Ich glaube nicht, dass dieselben Konsensmöglichkeiten vorhanden sind, wenn diese Diskussion wieder eröffnet wird. Deshalb ziehe ich es vor, die bestehenden Regelungen beizubehalten und nichts daran zu ändern.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung zur Ergänzung von § 35 Abs. 7 mit 16 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

Herr Titus Meier: Stimmt dieses Ergebnis? Ich hatte den Eindruck, es hätten mehr Personen zugestimmt. Ich stelle einen Ordnungsantrag auf erneute Abstimmung.

In der erneuten Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung zur Ergänzung von § 35 Abs. 7 mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

#### § 38 Naturschutzzone im Wald

Herr Willi Wengi: Ich hatte einen Antrag zu § 38 vorbereitet. Aufgrund der Erklärung des Stadtrates, dass § 49 auch für die Naturschutzzone Wald gilt, besteht meines Erachtens keine Notwendigkeit für einen Rückweisungsantrag zu § 38.

#### § 42 Auenschutzpark

Herr Titus Meier, Präsident der Spezialkommission: Ich stelle Antrag auf Rückweisung von § 42 Abs. 1 und 2. Auch die Spezialkommission ist der Ansicht, dass im Auenschutzpark eine extensive Erholung möglich sein sollte. Allerdings kann diese nach Auffassung der Kommission kein Schutzziel sein, sie sollte deshalb in Absatz 2 und nicht in Absatz 1 aufgeführt werden.

Frau Stadtmann Barbara Horlacher: Es geht um eine wesentliche Änderung. Der Stadtrat ist gegen eine Rückweisung. Wir sind uns einig, dass im Auenschutzpark auch eine extensive Erholungsnutzung möglich sein soll. Der Stadtrat ist aber der Meinung, dass mit der vorliegenden Formulierung von Absatz 1 kein Schutzziel definiert, sondern erläutert

wird, wofür die Zone dient. Das sind einerseits der Erhalt und die Förderung der auentypischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Voraussetzungen und andererseits die extensive Erholungsnutzung. Bei einer Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung wird die extensive Erholungsnutzung deutlich unter das Schutzziel des Naturschutzes gestellt. Das ist nicht die Absicht des Stadtrates.

In der Abstimmung wird dem Antrag auf Rückweisung zur Änderung von § 42 Abs. 1 und Abs. 2 mit 29 Ja zu 13 Nein zugestimmt.

Frau Stadtammann Barbara Horlacher: Ich stelle einen Ordnungsantrag auf Rückkommen auf diese Abstimmung. Ich bin nicht sicher, ob nicht aneinander vorbei gesprochen wurde, und ich weiss auch nicht recht, was für einen Auftrag der Stadtrat mit dieser Rückweisung erhält. Ich verstehe die Rückweisung so, dass die Nutzungsbestimmungen im Auenschutzpark verschärft werden sollen. Die Naturschutzziele sollen über die extensive Erholungsnutzung gestellt werden.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass die stadtnahe Auenlandschaft ein wichtiges Naherholungsgebiet ist. Er will der Bevölkerung nach wie vor ermöglichen, diese Naherholungsgebiete in einer angemessenen Art und Weise zu nutzen.

So, wie ich die Diskussion verstanden habe, müsste die Rückweisung dahingehend interpretiert werden, dass die Erholungsnutzung gegenüber den Naturschutzzielen zurückgebunden wird. Deshalb mein Antrag auf ein Rückkommen auf die Abstimmung.

Der Präsident: Es handelt sich um einen Ordnungsantrag. Für die Annahme dieses Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln notwendig.

In der Abstimmung wird der Ordnungsantrag auf Rückkommen auf die Abstimmung zu § 42 Abs. 1 und 2 mit 22 Ja zu 21 Nein abgelehnt.

#### § 45 Bauten unter kommunalem Schutz

Herr Konrad Zehnder: Die EVP ist der Ansicht, dass weitere Bauten unter kommunalen Schutz gestellt werden sollen. Die Anträge werden bei der Behandlung von Anhang III gestellt. An dieser Stelle möchte ich eine allgemeine Bemerkung zum Thema Denkmalschutz anbringen. Es besteht ein Zielkonflikt zwischen dem Erhalt von Häusern und der baulichen

Verdichtung, der zu einer Polarisierung führt. Man sollte verdichten und kann deshalb die Häuser nicht erhalten. Diese Polarisierung ist falsch. Die EVP ist nicht grundsätzlich gegen bauliches Verdichten, vielmehr ist sie für eine Siedlungsentwicklung, in welcher respektvoll, mit einer guten Architektur und auch mit Phantasie weitergebaut und verdichtet wird. Es geht um das Wie. Unsere Vision ist eine Stadt, die ihre Geschichte kennt und zeigt und sie mit einem gesunden Stolz weiterentwickelt. Damit Brugg ein geschichtsträchtiger, interessanter Ort bleibt, braucht es eine massvolle Durchmischung von Alt und Neu. Nur so entsteht ein organisch gewachsenes Ganzes.

Weiter geht es um die Liste der kommunal schutzwürdigen Bauten, für welche die kantonale Denkmalpflege der Stadt Brugg empfiehlt, sie auch unter kommunalen Schutz zu stellen. Die EVP würdigt, dass bereits etliche Bauten unter kommunalem Schutz stehen, und dass zusätzliche Bauten aufgenommen werden sollen. Die EVP ist aber der Ansicht, dass alle zur Aufnahme empfohlenen Bauwerke unter kommunalen Schutz gestellt werden müssten.

Herr Peter Haudenschild: Fürs Verständnis: Bei der Behandlung von Anhang III wird über die einzelnen Schutzobjekte separat diskutiert und abgestimmt, ist das richtig?

Der Präsident: Das ist richtig. Aktuell geht es um die allgemeinen Bestimmungen von § 45 Abs. 1 bis 5 der BNO.

#### § 49 Unterhalt und Pflege der Naturschutzzonen und -objekte

Herr Willi Wengi: § 49 besagt, dass sich die Stadt irgendwie am Unterhalt der in den Anhängen definierten Objekte beteiligt. Ich möchte den Rat darauf aufmerksam machen, dass dies wahrscheinlich einiges kosten wird, wenn über die Anhänge diskutiert wird. Gemäss § 49 beteiligt sich der Gesetzgeber an den Unterhaltskosten. Beim Kulturland werden verschiedene Unterhaltsarbeiten aufgeführt, etwa Ausholzen, Unterhalt Natursteinmauer, Sicherstellen von Teichzuflüssen und so weiter. Das ist grundsätzlich gut – es gibt aber alles Arbeit und kostet Geld.

§ 49 ist an sich in Ordnung und es folgt kein Antrag auf Rückweisung. Ich möchte den Rat nur auf die finanziellen Folgen hinweisen und darauf, dass die notwendigen Finanzinstrumente und Verträge noch auszuarbeiten sind.

Herr Martin Brügger: Ich bin Mitglied der Landschaftskommission. Wir haben uns bei einigen Objekten dafür eingesetzt, dass sie auf die Liste kommen. Dies, um die städtischen Finanzen zu entlasten, denn die Stadt muss ohnehin für den Unterhalt sorgen. Wenn sie aber als Schutzobjekte im Inventar stehen, bekommt die Stadt Beiträge des Kantons. In diesem Sinne ist die Aufnahme in die Liste der Schutzobjekte eher ent- denn belastend für die Stadtkasse.

### § 57 Parkierung

Herr Willi Wengi: Ich stelle Antrag auf Rückweisung von § 57 Abs. 5. Es ist vernünftig, dass bei der Parkierung Minimalwerte vorgeschrieben sind. Es sind aber auch Maximalwerte enthalten, die unseres Erachtens unnötig sind. Natürlich ist ein Maximalwert von 100 % für die Bewohner irgendeines Gebäudes relativ viel. In einem Mehrfamilienhaus, in dem beispielsweise 20 Personen wohnen, könnten maximal 20 Parkplätze realisiert werden. Und vielleicht besteht auf der Nachbarparzelle keine Möglichkeit, einen Parkplatz zu erstellen. In gewissen Zonen der Stadt Brugg besteht der Untergrund aus Fels. Vielleicht könnte ein Parkplatz auf einem anderen Grundstück erstellt und der Parzelle zur Verfügung gestellt werden, auf welcher keiner realisiert werden kann, auch über Zonen hinweg. Beispielsweise in der Altstadt wird auf Fels gebaut, da gibt es Ersatzparkmöglichkeiten etwa im Eisi-Parkhaus. Aber es wäre auch denkbar, die Parkplätze auf einer anderen Parzelle zu erstellen. Deshalb sind die Maximalwerte unnötig. Deshalb plädiere ich auf Rückweisung von § 57 Abs. 5 und auf Streichung der Maximalwerte.

Frau Stadtmann Barbara Horlacher: Es handelt sich um eine wesentliche Änderung. Der Stadtrat lehnt die Rückweisung von § 57 Abs. 5 ab. Die Festlegung von Minimal- und Maximalwerten für die Anzahl der Parkplätze gemäss VSS-Norm und entsprechend der Erschliessungsqualität entspricht einer gängigen Praxis in der Schweiz. Der Stadtrat ist zudem der Meinung, dass ein Verzicht auf Maximalwerte zu einer Erhöhung des Platzbedarfs und damit zu einer Reduktion der Siedlungsqualität führt.

In der Abstimmung wird der Antrag auf Rückweisung zur Streichung der Maximalwerte von § 57 Abs. 5 mit 18 Ja zu 27 Nein abgelehnt.

Der Präsident: Es ist 22:00 Uhr. Ich frage den Rat, ob die Sitzung weitergeführt oder bis zum Reservetermin nächsten Freitag vertagt werden soll.

In der Abstimmung stimmt der Rat mit 27 Ja zu 18 Nein für den Abbruch der Sitzung.

Der Präsident gibt den Eingang folgender Vorstösse bekannt:

- Postulat Martin Brügger betreffend aktive und umfassende Information über die Trinkwasserqualität in Brugg
- Postulat Walter Krenn und Serge Läderach betreffend Verkehrsführung Westquartier, Altenburg und Zubringer unteres Aaretal

Schluss der Sitzung: 22:00 Uhr

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:



Der Aktuar:

